



GEBÜHRENTARIF

ZUM ABFALLREGLEMENT

1992

(mit Änderungen 1995)

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt,  
gestützt auf Artikel 32 des Abfallreglements vom 12. Dezember 1991,  
unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons  
Bern (VEWD), folgenden

## GEBÜHRENTARIF

### 1. Haushaltungen

Gebührenart

**Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

**Art. 2**<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt:  
Fr. 80.00 bis Fr. 200.00

b) Sack-/ Markengebühr

Bemessungs-  
grundlage

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Sack- oder Markengebühr wird für den Abfallsack oder für entsprechende Gebinde, aufgrund der Grösse, erhoben.

<sup>2</sup> Säcke oder Marken	17 Liter	Fr. 0.60	bis	Fr. 1.50
	35 Liter	Fr. 1.00	bis	Fr. 2.50
	60 Liter	Fr. 1.65	bis	Fr. 4.20
	110 Liter	Fr. 2.90	bis	Fr. 7.20

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Säcke oder Gebinde zu beschicken.

c) Sperrgutmarken

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Sperrgutmarke wird entsprechend des Gewichtes erhoben.

<sup>2</sup> Sperrgutmarken bis 30 kg: Fr. 4.00 bis Fr. 10.00

### 2. Kleingewerbe

Definition

**Art. 5** Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbebestufe vollzieht die Baukommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Bemessungs-  
grundlagen

**Art. 6** Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Wohnungen, wobei die Grundgebühr durch die Baukommission festgelegt wird.

### 3. Übriges Gewerbe

Bemessungs-  
grundlagen

**Art. 7** Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung über die Containerplombe erhoben.

Containerplombe	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für</p> <table border="0"> <tr> <td>600 l - Container</td> <td>Fr. 20.00</td> <td>bis</td> <td>Fr. 50.00</td> </tr> <tr> <td>800 l - Container</td> <td>Fr. 25.00</td> <td>bis</td> <td>Fr. 65.00</td> </tr> </table> <p>Container mit mehr als 120 kg Inhalt sind mit <b>zwei</b> Plomben zu versehen.</p>	600 l - Container	Fr. 20.00	bis	Fr. 50.00	800 l - Container	Fr. 25.00	bis	Fr. 65.00																																	
600 l - Container	Fr. 20.00	bis	Fr. 50.00																																							
800 l - Container	Fr. 25.00	bis	Fr. 65.00																																							
Kontrolle	<p><b>Art. 9</b> Es werden stichprobenweise Wägungen der bereitgestellten Container durch die Bauverwaltung durchgeführt.</p>																																									
Direktlieferung	<p><b>Art. 10</b> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.</p>																																									
<b>4. <u>Grünabfuhr</u></b>	<p><b>Art. 10a, b und c*</b></p>																																									
Bemessungsgrundlagen	<p>a Die Marken- und Plombengebühr wird aufgrund von Grösse und Gewicht erhoben.</p>																																									
Gebührenrahmen	<p>b Für Körbe, Kessel, Gebinde, und Bündel.</p> <table border="0"> <tr> <td>Marke</td> <td>Fr. 0.80</td> <td>bis</td> <td>Fr. 2.00</td> </tr> <tr> <td>Bis</td> <td>30 l / 05 kg</td> <td></td> <td>1 Marke</td> </tr> <tr> <td>Bis</td> <td>60 l / 10 kg</td> <td></td> <td>2 Marken</td> </tr> <tr> <td>Bis</td> <td>90 l / 10 kg</td> <td></td> <td>3 Marken</td> </tr> <tr> <td>Bis</td> <td>110 l / 20 kg</td> <td></td> <td>4 Marken</td> </tr> </table> <p>Für kleinere Grüncontainer</p> <table border="0"> <tr> <td>Plombe</td> <td>Fr. 3.00</td> <td>bis</td> <td>Fr. 7.00</td> </tr> <tr> <td>Für</td> <td>125 l – Container</td> <td></td> <td>1 Plombe</td> </tr> <tr> <td>Für</td> <td>250 l – Container</td> <td></td> <td>2 Plomben</td> </tr> <tr> <td>Für</td> <td>350 l – Container</td> <td></td> <td>3 Plomben</td> </tr> </table> <p>Für grosse Grüncontainer</p> <table border="0"> <tr> <td>Für</td> <td>800 l – Container</td> <td>Fr. 19.00</td> <td>bis</td> <td>Fr. 45.00</td> </tr> </table>	Marke	Fr. 0.80	bis	Fr. 2.00	Bis	30 l / 05 kg		1 Marke	Bis	60 l / 10 kg		2 Marken	Bis	90 l / 10 kg		3 Marken	Bis	110 l / 20 kg		4 Marken	Plombe	Fr. 3.00	bis	Fr. 7.00	Für	125 l – Container		1 Plombe	Für	250 l – Container		2 Plomben	Für	350 l – Container		3 Plomben	Für	800 l – Container	Fr. 19.00	bis	Fr. 45.00
Marke	Fr. 0.80	bis	Fr. 2.00																																							
Bis	30 l / 05 kg		1 Marke																																							
Bis	60 l / 10 kg		2 Marken																																							
Bis	90 l / 10 kg		3 Marken																																							
Bis	110 l / 20 kg		4 Marken																																							
Plombe	Fr. 3.00	bis	Fr. 7.00																																							
Für	125 l – Container		1 Plombe																																							
Für	250 l – Container		2 Plomben																																							
Für	350 l – Container		3 Plomben																																							
Für	800 l – Container	Fr. 19.00	bis	Fr. 45.00																																						
Häckslerdienst	<p>c Zweimal pro Jahr von Haus zu Haus, auf Anmeldung.</p> <p>Häckslerdienst je angebrochene halbe Stunde</p> <table border="0"> <tr> <td>Gebühr</td> <td>Fr. 15.00</td> <td>bis</td> <td>Fr. 30.00</td> </tr> </table>	Gebühr	Fr. 15.00	bis	Fr. 30.00																																					
Gebühr	Fr. 15.00	bis	Fr. 30.00																																							

#### **5. Gemeinsame Bestimmungen**

Gebührenansätze	<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.</p>
-----------------	---

---

\* Eingefügte Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.12.1995

Abgabe der Säcke oder Marken	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 7 bis 9).</p>
Sperrgut	<p><b>Art. 14</b> Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgutabfuhr (Art. 22 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><b>Art. 15</b> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Bauverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Gebühren-Reglement der Gemeinde Heimberg angesetzt wird.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Aufwand, erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden durch die Gemeindekasse in Rechnung gestellt (à Konto/Schlussrechnung) und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt, nach der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD), auf den 01.05.1992 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Der Tarif vom 15.04.1980 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1995 eingefügten Artikel 10a, 10b, und 10c treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.</p>

**Genehmigung**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1991 genehmigt einstimmig den vorstehenden Gebührentarif zum Abfallreglement.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Die Gemeindepräsidentin

Sig. M. Wenger

Der Gemeindeschreiber

Sig. U. Müller

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 28. November 1991 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingelangt.

3627 Heimberg, den 5. Februar 1992

Der Gemeindeschreiber

Sig. U. Müller

**Genehmigung**

Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser genehmigt den vorstehenden Gebührentarif zum Abfallreglement.

Bern, 24. März 1992

Der Direktor

Sig. P. Widmer

**Genehmigung**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 1995 hat die Artikel 10a, 10b, und 10c genehmigt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Die Gemeindepräsidentin

Sig. M. Wenger

Der Gemeindeschreiber

Sig. U. Müller

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Artikel 10a, 10b und 10c 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde am 16. November und 23. November 1996 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingelangt.

3627 Heimberg, 2. Februar 1996

Der Gemeindeschreiber

Sig. U. Müller